

Allgemein 07/2026

Frankfurt (Oder), den 29.05.2026

Abdriftproblematik von Prosulfocarb in Kernobst

Herbizide mit dem Wirkstoff Prosulfocarb (z. B. Boxer, JURA, Jura Max, Fantasia, Fantasia Gold, Roxy EC, Roxy XL u.a.) werden verbreitet im Getreideanbau verwendet. Einige Präparate sind zudem in Kartoffeln, Sonnenblumen, diversen Gemüsearten und Zierpflanzen zugelassen. In Sachsen gab es im letzten Jahr einen Fall von Abdrift auf Apfelanlagen. Der Wirkstoff war in den geernteten Äpfeln eindeutig nachweisbar. Da Prosulfocarb-haltige Pflanzenschutzmittel in Kernobst nicht zugelassen sind, konnte die Ware nicht vermarktet werden und es entstand ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden. Aus anderen Bundesländern wird von ähnlichen Schadfällen berichtet.

Um derartige Probleme zu vermeiden, sollte vor einem Einsatz Prosulfocarb-haltiger Herbizide geprüft werden, ob sich Kernobstanlagen in der Nachbarschaft der Behandlungsflächen befinden. Es ist strikt auf die Einhaltung aller Maßnahmen zur Abdriftminderung zu achten. Dazu gehören:

- eine konsequente Einhaltung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz, Beachtung von Temperatur (maximal 25 °C) und Windgeschwindigkeit (nicht mehr als 5 m/s bei Spritzanwendungen) bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln,
- Beachtung der mittel- und indikationsspezifischen Anwendungsbestimmungen,
- Verwendung abdriftmindernder Spritztechnik und Beachtung der jeweiligen Verwendungsbestimmungen (Spritzdruck, Fahrgeschwindigkeit), damit die entsprechende Abdriftminderungskategorie auch erreicht wird.

Außerdem bietet sich eine Absprache mit dem jeweiligen Obstbaubetrieb an.

Besondere Vorsicht ist zudem geboten, wenn sich ökologisch bewirtschaftete Flächen in der Nachbarschaft befinden. Auch hier kann ein Stoffeintrag aus Nachbarkulturen dazu führen, dass die Ernteprodukte nicht vermarktungsfähig sind.

Eine Übersicht über mögliche Maßnahmen zum Thema „[Vermeidung von Stoffeinträgen in Nachbarkulturen](https://www.pflanzenschutzdienst-niedersachsen.de/pflanzenschutz)“ ist auf der Webseite der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (<https://www.pflanzenschutzdienst-niedersachsen.de/pflanzenschutz>) zu finden.

Das Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) hat zudem ein sehr ausführliches Merkblatt zum Thema „Abdrift auf Bioparzellen vermeiden“ erstellt, s. <https://www.fibl.org/fileadmin/documents/shop/1138-abdrift-vermeiden.pdf>.

Abverkauf- und Aufbrauchfristen bei Widerruf von Amts wegen

(Quelle: Fachmeldung des BVL vom 17.04.2026)

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat mitgeteilt, dass es nunmehr bei Widerruf von Amts wegen gemäß Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 grundsätzlich auch eine Entscheidung über Abverkaufs- und Aufbrauchfristen trifft. Bisher galt, dass es bei Widerruf von Amts wegen keine Abverkaufs- und Aufbrauchfrist gibt.

Hiervon erfasst sind beispielsweise Fälle, in denen die Wirkstoffgenehmigung auf EU-Ebene nicht erneuert und die Zulassung des Pflanzenschutzmittels von Amts wegen widerrufen wird. Wie die Fristen festgesetzt werden, wird sich hier regelmäßig an den Vorgaben der entsprechenden Durchführungsverordnung orientieren.

Sofern die Gründe für die Aufhebung der Zulassung den Gesundheits- oder Umweltschutz betreffen und bei einer Nichterneuerung der Wirkstoffgenehmigung über die in der Durchführungsverordnung bereits adressierten Bedenken hinausgehen, werden Abverkaufs- und Aufbrauchfristen zeitlich verkürzt oder gar nicht gewährt.

Hintergrund für die Änderung der bisherigen Verwaltungspraxis ist ein Beschluss des Niedersächsischen Obergerichtes (OVG) vom 3. November 2025 -10 ME 124/25-, wonach bei einem Widerruf von Amts wegen gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 die Gewährung einer Abverkaufs- und Aufbrauchfrist nicht per se ausgeschlossen ist. Das BVL als zuständige Behörde ist damit verpflichtet, eine Entscheidung über Abverkaufs- / Aufbrauchfristen zu treffen.

Kennzeichnung von Notfallzulassungen

Pflanzenschutzmittel dürfen in Deutschland nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie korrekt gekennzeichnet sind. Die Kennzeichnung wird von den Pflanzenschutzdiensten der Länder kontrolliert. Durch eine korrekte und aktuelle Kennzeichnung wird ein sicherer Umgang sowie eine erleichterte Beratung ermöglicht. Sie ist Voraussetzung für eine sachgerechte und bestimmungsgemäße Anwendung.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) kann im Rahmen von Notfallzulassungen nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 das Inverkehrbringen und die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels zeitlich begrenzt zulassen, wenn eine Gefahr für die Gesundheit und den Schutz von Kulturpflanzen nicht anders abzuwenden ist.

Von regulären Zulassungen unterscheiden sich Notfallzulassungen in diesen wesentlichen Punkten:

- Notfallzulassungen werden ausschließlich für einen Zeitraum von 120 Tagen erteilt.
- Notfallzulassungen können nur für eine begrenzte und kontrollierte Verwendung ausgesprochen werden.

Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind die Gebrauchsanleitung sowie die Auflagen zum Anwender-, Verbraucher- und Umweltschutz einzuhalten!

- Im Gegensatz zu regulären Zulassungen erhalten Notfallzulassungen keine Zulassungsnummer (Folglich kann in diesem Fall bei der Aufzeichnung von Pflanzenschutzmittel-Anwendungen auch keine Zulassungsnummer angegeben werden.).
- Notfallzulassungen gelten nur für das beantragte Pflanzenschutzmittel mit seinem eindeutigen Handelsnamen. Sie gelten nicht für stofflich identische Vertriebsweiterungen oder Parallelhandelsmittel.

Bei den Notfallzulassungen sind grundsätzlich zwei verschiedene Fälle zu unterscheiden:

1. Die Notfallzulassung wird für ein Mittel erteilt, das im Geltungszeitraum keine reguläre Zulassung besitzt. In diesem Szenario befindet sich ausschließlich für diesen Notfall vorgesehene Ware am Markt, die dafür extra produziert und vertrieben wird.
2. Die Notfallzulassung wird für ein Mittel erteilt, das bereits eine reguläre Zulassung hat. In diesem Fall können sich die Anwendungsbestimmungen und Auflagen für die Indikation der Notfallzulassung von denen der regulären Zulassung des Mittels unterscheiden.

Da es häufiger der Fall ist, dass ein Mittel mehrere Notfallzulassungen für unterschiedliche Indikationen erhält, ist ein digitaler Verweis (QR-Code) sinnvoll. Auf der Website des BVL stehen zu jeder Notfallzulassung Datenblätter zur Verfügung, aus denen der Zulassungszeitraum und die Anwendungsbestimmungen sowie Auflagen hervorgehen. Zu beachten ist, dass Pflanzenschutzmittel nach Ablauf der Notfallzulassung einer Beseitigungspflicht gemäß § 15 Pflanzenschutzgesetz unterliegen können.

Pflanzenschutzmittelhersteller können auf die Etiketten ihrer Produkte QR-Codes drucken, über die auf die aktuellen Notfallzulassungsbescheide auf der Homepage des BVL zugegriffen werden kann. Hierüber sind alle Informationen, Anwendungsbestimmungen und Auflagen zu den einzelnen Notfallzulassungen abrufbar.

Weitere Informationen sind auf der Homepage des BVL zu finden:

https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/04_Pflanzenschutzmittel/03_Antragsteller/04_Zulassungsverfahren/02_einstufung_kennzeichnung/04_Kennzeichnung/psm_zulassungsverf_Kennzeichnung_node.html#doc695462bodyText1